

# Kooperationsvereinbarung Jugend und Beruf

zwischen

**dem Kreis Segeberg, vertreten durch die Landrätin Frau Jutta Hartwig**

und

**dem Schulamt des Kreises Segeberg, vertreten durch den Schulrat Herrn  
Jürgen Hübner**

und

**dem Jugendamt der Stadt Norderstedt, vertreten durch  
den Amtsleiter Herrn Klaus Struckmann**

und

**den Berufsbildungszentren des Kreises Segeberg, vertreten durch  
die/den Geschäftsführer/-in Frau Ina Bogalski und Herrn Rolf Kohlmeyer**

und

**der Agentur für Arbeit Elmshorn, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsfüh-  
rung Herrn Thomas Kenntemich**

und

**dem Jobcenter Kreis Segeberg, vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Michael Knapp**

## I. Präambel

Zur Verbesserung des Übergangs von den allgemeinbildenden Schulen in den Beruf müssen die Angebote der beruflichen Orientierung für junge Menschen im Kreis Segeberg frühzeitig in den allgemeinbildenden Schulen ansetzen. Im Interesse der Jugendlichen soll eine gemeinsame Strategie und ein abgestimmtes Handlungskonzept unter Berücksichtigung der jeweiligen Fördervoraussetzungen vereinbart und umgesetzt werden.

Die Leistungen aller Kooperationspartner sollen in enger Abstimmung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden. Jeder Partner übernimmt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag und leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass der Prozess der sozialen und beruflichen Integration junger Menschen nur dann erfolgreich ist, wenn die unterschiedlichen Akteure sich abstimmen und praxisorientiert zusammenarbeiten.

## II. Ziele der Kooperation

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist die frühestmögliche Unterstützung der Jugendlichen bei der Orientierung im Berufswahlprozess unter Einbeziehung aller regionalen Akteure im Übergangssystem um für alle Jugendlichen die berufliche Eingliederung in Ausbildung und Arbeit erfolgreich zu gestalten, die Motivation bei Schülerinnen und Schülern für die duale Ausbildung zu erhöhen und den notwendigen Unterstützungsbedarf für Schülerinnen und Schüler mit multifaktoriellen Problemen sicherzustellen.

Kein/e Jugendliche/r soll die Schule ohne konkrete Perspektive verlassen. Hierzu soll insbesondere die Zahl der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, weiter gesenkt werden.

Durch die Kooperation soll außerdem ein Beitrag zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Verringerung des Fachkräftemangels geleistet werden.

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz für die Jugendlichen, ihre Eltern und für alle beteiligten Einrichtungen.

Ziel ist es, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher aufzubauen und geplante Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen und unnötige Förderketten zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.

Schülerinnen und Schüler mit multifaktoriellen Problemen werden frühzeitig identifiziert und abgestimmt betreut, um der Verfestigung sozialer Problemlagen frühzeitig entgegenzuwirken.

Erhält ein/e Jugendliche/r sowohl Leistungen nach dem SGB III oder SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch zwischen der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und dem Jugend- und Sozialamt.

Durch eine mit den Schulen abgestimmte, gemeinsame Angebots- und Maßnahmeplanung von Arbeitsagentur, Jobcenter und Jugendhilfe soll die Angebotsstruktur für Jugendliche mit den Instrumenten des SGB II und SGB III (Arbeitsförderung) sowie SGB VIII (Jugendhilfe) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dadurch wird langfristig eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung unterstützt.

# III. Handlungsfelder der Zusammenarbeit

## 1. Transparenz schaffen

- a) Die vorliegenden, anonymen Informationen zu abgehenden Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsbildungszentren (mit erstem allgemeinbildendem und mittlerem Bildungsabschluss) sollen zum Ende des Schuljahres (31.07.) allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden. Die anonymisierten Daten geben einen Überblick über die Zahl der Schulabschlüsse und die Art des Verbleibs (Duale Ausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wiederholen der Oberstufe, BFS 3, Berufliches Gymnasium/weiterführende Schule, FSJ, BFD, o.ä., Anschluss noch nicht geklärt, Sonstiges...).
- b) Die Transparenz über die von der Berufseinstiegsbegleitung betreuten Schülerinnen und Schüler soll ausgebaut werden. Die Eltern der betreuten Schülerinnen und Schüler werden im Vorwege über die Informationsweitergabe informiert und einbezogen.
- c) Die gegenseitige Information über die Zuständigkeiten der Kooperationspartner wird gewährleistet. Dies kann u.a. durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter/innen. Hospitationen sind erwünscht und werden durch die Kooperationspartner ermöglicht.

## 2. Kommunikationsformate etablieren

### 2.1 auf institutionell strategischer Ebene:

Zur Abstimmung der **jährlichen operativen Ziele** und Weiterentwicklung der strategischen Handlungsfelder wird ein **Kreis der Entscheidungsträger der Kooperationspartner** eingerichtet, der zweimal im Jahr tagen soll.

- a) Die bisherigen Gremien haben sich grundsätzlich bewährt und sollen ggf. in leicht veränderter Form fortgeführt werden. Dieses sind insbesondere:

**Gesprächsrunde Ausbildungsmarkt:** Schulräte, Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Berufliche Orientierung, Leiter Beruflicher Schulen/der Berufsbildungszentren sowie der Jugendämter (Kreise Segeberg und Pinneberg, Stadt Norderstedt), Jobcenter Kreis Segeberg und Pinneberg sowie BA als Gastgeber

**Steuerungsgruppe Handlungskonzept PLuS**

**Arbeitskreise** des Schulamtes zur Berufsorientierung

- b) **Arbeitskreis Übergang allgemeinbildende Schulen-BBZ:** Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Berufliche Orientierung der allgemeinbildenden Schulen, die Verantwortlichen für die Berufliche Orientierung der Sekundarstufe I der schulamtsgebundenen, allgemeinbildenden Schulen, zuständige Abteilungsleiter/-innen der Berufsbildungszentren, Regionalverantwortliche der Jugendhilfe im Kreis Segeberg, Fachbereichsleiter/-innen der Jugendhilfe der Stadt Norderstedt. Mittelfristig ist eine Erweiterung um die Vertreter/-innen der nicht schulamtsgebundenen Schulen wünschenswert. Der Arbeitskreis trifft sich einmal jährlich nach den Halbjahreszeugnissen.

- c) Über die Vorbereitung und Umsetzung der **operativen Ziele** wird außerdem auf der **Fachebene** beraten. Hier sollen auch neue Aufgaben und Initiativen vorbereitet und mögliche Maßnahmekataloge erstellt werden. Die Fachebene trifft sich zweimal im Jahr. An dieser Runde nehmen die Leiter/-innen bzw. die zuständigen Abteilungsleiter/-innen der Berufsbildungszentren, der Schulrat, Regionalverantwortliche der Jugendhilfe im Kreis Segeberg, Fachbereichsleiter/-innen der Jugendhilfe der Stadt Norderstedt, der Teamleiter U25 des Jobcenters , der zuständige Bereichsleiter und der Teamleiter der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Elmshorn teil.

## **2.2 auf operationaler Ebene / Fallebene:**

Die Verständigung der Partner erfolgt in Problemfällen bei Bedarf und/oder auf Wunsch der/des Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt bzw. wird die/der zuständige Fallmanager/in, Integrationsfachkraft, Berufsberater/in, Reha-Berater/in sowie die schulischen Ansprechpartner/innen an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Elmshorn, das Jobcenter des Kreises Segeberg und die Jugendhilfe bieten in den Berufsbildungszentren mindestens einmal monatlich eine gemeinsame Sprechstunde für Beratung suchende Jugendliche und junge Erwachsene aus der Region an.

## **3. Übergänge regeln und Abläufe harmonisieren**

- a) Die Kooperationspartner investieren in frühzeitige Perspektiven im Rahmen der jährlichen, operativen Ziele. Die Ausweitung der Elternarbeit ist auch in einen Maßnahmekatalog aufzunehmen. Den Eltern sollen die Angebote transparent gemacht und die Vielzahl der Möglichkeiten aufgezeigt werden.
- b) Bei Fällen mit laufender Jugendhilfe und mit Einverständnis des/der Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten informiert das Jobcenter vor dem Eintritt von Sanktionen die zuständigen Jugend- und Sozialämter (u.a. bei Alleinerziehenden zur Sicherung des Kindeswohles).
- c) Bei der beruflichen Integration von jungen Eltern unterstützt das Jugend- und Sozialamt kurzfristig bei der Suche nach einem bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/ Tagespflege.
- d) Die berufliche Integration von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit dem Förderschwerpunkt G einschließlich der integrativ beschulten Jugendlichen ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## **4. Gemeinsame Projekte / Förderungen**

Um die Wirkung der eingesetzten Ressourcen zu steigern, sollen auch übergreifende Projekte eingerichtet werden. Dabei sollen sich alle Partner im Rahmen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beteiligen.

Für gemeinsame Projekte sollen auch überregionale Mittel z.B. aus dem Europäischen Sozialfonds gewonnen werden.

## 5. Sonstiges

Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jobcenter und den Jugendämtern haben weiterhin Bestand.

## IV. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gilt das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Landedatenschutzgesetz sowie die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des/der Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

Die Kooperationspartner streben einfache, datenschutzkonforme Regelungen zum Informationsaustausch an.

## V. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Bad Segeberg, 10. Juli 2014

---

Landrätin des Kreises Segeberg

---

Schulamt Kreis Segeberg

---

Jugendamt der Stadt Norderstedt

---

Geschäftsführerin des  
Berufsbildungszentrums Norderstedt

---

Geschäftsführer des  
Berufsbildungszentrums Bad Segeberg

---

Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Elmshorn

---

Geschäftsführer des Jobcenters  
Kreis Segeberg